

## Zusammenfassung Haushalt 2025

Die wichtigsten Infos des vorliegenden Haushaltsplans:

Nach fünf sehr schwierigen Jahren zeigt die wirtschaftliche Lage der Stadt Gerlingen trotz einiger Herausforderungen positive Tendenzen.

Positiv:

- Gewerbesteuereinnahmen stabilisieren sich.
- getroffene Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen greifen.
- keine neuen Kreditermächtigungen notwendig.

Negative Einflüsse:

- Einnahmen aus dem Finanzausgleich steigen nicht zuletzt aufgrund des Zensus 2022 langsamer an.
- Anstieg Kreisumlage um 3,5 Prozentpunkte auf 31 vom Hundert.

Der Haushaltsplan 2025 kann mit einem Minus in Höhe von rund 2,6 Mio. € einen großen Teil des Deltas zwischen Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten erwirtschaften (rund 5,2 Mio. €). Der Haushaltsplan 2025 ist vollumfänglich genehmigungsfähig.

In den letzten Jahren waren die Prognosen entgegen des allgemeinen Trends für die Stadt Gerlingen eher negativ. Mit dem Haushalt 2025 kann erstmals wieder ein „entspannterer“ Haushalt geplant werden. Trotz gleichbleibend niedrigem Gewerbesteuererhebesatz in Höhe von 345 vom Hundert kann die Prognose der Gewerbesteuereinnahmen für die Jahre 2025 fortfolgend deutlich nach oben angepasst werden. Untermauert wurde dies durch erneute Nachzahlungen im Bereich der Gewerbesteuern, welche eine Vorauszahlungsanpassung auch für die Folgejahre mit sich brachten. In der Stadt Gerlingen scheinen sich die Coronafolgen vollends ausgeschlichen zu haben. Das dennoch negative Ergebnis des Ergebnishaushalts in Höhe von 2,6 Mio. € kann aus der Ergebnismittelrücklage abgedeckt werden. Durch die gegenüber der Planung anhaltend besseren Jahresabschlüsse, konnte die Ergebnismittelrücklage weiter anwachsen und umfasst zum Stand 31.12.2022 rund 37,9 Mio. €. Auch in den Jahren 2023 und 2024 werden weitere Überschüsse hinzukommen. Sodass die Ergebnismittelrücklage auf über 43 Mio. € anwachsen wird.

Die im Gerlinger Haushalt eingetretene Entspannung entwickelt sich gegenläufig zur allgemeinen Wirtschaftslage. Die kommunalen Haushalte geraten immer mehr unter Druck. In Gerlingen bestand der Druck aufgrund des Gewerbesteuererbruchs im Jahr 2020 bereits vorher, sodass bereits mit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gegengesteuert wurde. Die Ergebnismittelrücklage aus den guten Jahren beschert uns zusätzlichen Handlungsspielraum für die aktuell herausfordernden wirtschaftlichen Zeiten.

Der Kreis Ludwigsburg hat die Kreisumlage um 3,5 vom Hundert angepasst und belastet die kommunalen Haushalte damit enorm. Verschärft wird dies im Landkreis

durch das Ergebnis des Zensus 2022. Hierbei hat nicht nur Gerlingen Einwohner verloren. In Gerlingen soll der Bevölkerungsrückgang über 1.000 Einwohner betragen. Die geringeren Einwohnerzahlen führen zu einer geringeren Bedarfsmesszahl im Finanzausgleich und sorgen damit für finanzielle Einbußen. Erstmals ab 2026 wird die neue Einwohnerzahl gänzlich zur Berechnung herangezogen. Für den Haushalt 2025 wurde die neue Einwohnerzahl aufgrund der Übergangsregelung nur zur Hälfte berücksichtigt.

Ebenfalls zu erwähnen ist der stetige Anstieg der Abschreibungen. Dies ist der Beleg dafür, dass die Stadt Gerlingen kontinuierlich in ihre Infrastruktur investiert.

## **Haushaltskonsolidierung**

Die im Gesamtgemeinderat in der Finanzklausur am 27.10.2023 vorgestellten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurden für die diesjährige Finanzklausur evaluiert. Von 1,31 Mio. € in Zusammenarbeit mit dem Büro Rödl und Partner aufgezeigten Potenzialen, konnten bisher über 900.000 € realisiert werden. Die Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen führt neben den Mehreinnahmen bei den Gewerbesteuererträgen zur Entspannung der Haushaltslage. Der Blick auf die schwierige Gesamtwirtschaftslage und auf unsere mittelfristige Finanzplanung zeigt jedoch, dass die Konsolidierungsanstrengungen trotz Entspannung der Lage zur Daueraufgabe werden.

## **Liquidität und Kreditermächtigungen**

Die städtische Liquidität hat im Jahr 2024 weiter abgenommen. Da Geldanlagen in Höhe von insgesamt 12,5 Mio. € erst im Laufe des Jahres 2024 verfügbar wurden, wurden im Juni 4,0 Mio. € der 10 Mio. € Kreditermächtigung in Anspruch genommen. Zum 01.01.2025 stehen noch Geldanlagen in Höhe von 5,0 Mio. € zur Verfügung. Zusätzlich besteht noch die Sonderzahlung an die KVBW in Höhe von 7,5 Mio. €. Nach der aktuellen Finanzplanung sind **keine neuen Kreditermächtigungen** notwendig. Allerdings wird zur Wahrung der Mindestliquidität am Ende des Finanzplanzeitraumes die Inanspruchnahme der verbleibenden 6,0 Mio. € Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2024 erforderlich sein.

Das Jahr 2025 isoliert betrachtet entspricht nahezu unserem im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gesetzten Ziel, dass von 10,0 Mio. € Investitionssaldo 5,0 Mio. € aus dem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts bestritten werden sollten.

## **Ausblick**

Die allgemeine Wirtschaftslage ist derzeit eingetrübt. Es gibt viele verunsichernde Faktoren weltweit. Was passiert in der Ukraine? Wie wirken sich die Zollankündigungen des neuen US-Präsidenten aus? Wie reagiert die Weltwirtschaft darauf? Wie entwickelt sich die Schuldenkrise in Europa? Dies sind nur einige wenige Fragen, die großen Einfluss auf die Finanzplanung haben, sich aber Stand heute nicht beantworten lassen. Die verbesserte Haushaltslage in Gerlingen muss sich in den kommenden Jahren bewähren. Es gilt auch weiterhin „auf Sicht zu fahren“ und den Haushaltskonsolidierungsprozess zu verstetigen und als eine dauerhafte Prüfungsroutine für die städtischen Entscheidungen zu implementieren.

# I. Haushaltssatzung der Stadt Gerlingen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	78.342.647
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	80.975.918
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.633.271
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.633.271

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	77.421.477
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	72.354.606
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	5.066.871
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.361.250
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.408.634
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-10.047.384
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.980.513
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	373.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-373.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.353.513

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 12.950.000 €.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 16.100.000 €.

## § 5 Steuersätze

Die Stadt Gerlingen erhebt die Grund- und die Gewerbesteuer. Die Hebesätze sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. für Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 190 v.H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 150 v.H.  
der Steuermessbeträge,
2. für die Gewerbesteuer auf 345 v.H.  
der Steuermessbeträge

Gerlingen, den 28. Januar 2025

Dirk Oestringer  
Bürgermeister

## II. Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk Gerlingen“ für das Geschäftsjahr 2025

Auf Grund von §§ 12 und 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) hat der Gemeinderat am 28. Januar 2025 den folgenden Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen:

### § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

€

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.782.542
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.753.781
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	28.761
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	28.761

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	2.749.792
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	2.312.659
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	437.133
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	950.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 930.000

€

2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 492.867
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	580.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	392.751
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	187.249
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-305.618

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 580.000 €.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 550.000 €.

## **§ 5 Gebührensätze**

Der Wasserzins wurde mit Satzung vom 11.12.2024 ab dem 01.01.2025 auf 2,58 € / m<sup>3</sup> Wasser, zzgl. Mehrwertsteuer, festgesetzt.

## **§ 6 Stellenplan**

Der Stellenplan für das Geschäftsjahr 2025 ist Bestandteil dieses Wirtschaftsplanes.

Gerlingen, den 28. Januar 2025

Stefan Altenberger  
Erster Betriebsleiter des Städtischen Wasserwerks

### III.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtisches Wasserwerk Gerlingen“ mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat am 28.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtisches Wasserwerk Gerlingen“ mit seinen Anlagen wurden gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 29.01.2025 vorgelegt.

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 17.02.2025 Nr. L-02/902.41 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Städtisches Wasserwerk Gerlingen“ für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2025 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig wurden genehmigt:

Nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 1 und 2 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk Gerlingen“ in Höhe von 580.000 €.

### IV.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom Montag, den 10. März 2025, bis Dienstag, den 18. März 2025, in der Zentrale des Rathauses während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung dort einsehen. Weiterhin wird der Haushaltsplan auch ganzjährig auf der Internetseite der Stadt Gerlingen öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.gerlingen.de/Haushaltsplan](http://www.gerlingen.de/Haushaltsplan).

### V.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.